

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2019

Nr. 2019/791

Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019: Einberufung der Wahlberechtigten und Verfahren

1. Wahltag

1.1 Erster Wahlgang

Der erste Wahlgang der Ständeratswahlen findet gleichzeitig mit den Nationalratswahlen am 20. Oktober 2019 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zu diesem Urnengang einberufen.

1.2 Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 17. November 2019 statt. Am 2. Dezember 2019 findet die konstituierende Sitzung der Bundesversammlung statt und am 11. Dezember 2019 die Wahl des Bundesrates.

2. Wahlverfahren

2.1 Anwendbares Recht

2.1.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾.

2.1.2 Anzahl Sitze, Wahlart, Ausschreibung, Wahlkreis und Wählbarkeit

Im Kanton Solothurn sind zwei Mitglieder des Ständerats im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Die zu bestellenden zwei Ständeratsmandate werden hiermit ausgeschrieben. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis. Wählbar ist, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

2.2 Unvereinbarkeiten

2.2.1 Hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wird auf Artikel 144 der Bundesverfassung³⁾, Artikel 14 und 15 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴⁾ und auf die Auslegungsgrundsätze der Büros von National- und Ständerat zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG⁵⁾ hingewiesen.¹⁾

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

³⁾ SR 101.

⁴⁾ SR 171.10.

⁵⁾ BBI 2018 1941.

- 2.2.2 Kandidaten und Kandidatinnen, welche im Dienste des Bundes arbeiten, haben dies bei der Berufsangabe zu deklarieren.
- 2.2.3 Bundesbedienstete haben nach einer Wahl in den Ständerat zu erklären, für welches der beiden unvereinbaren Ämter sie sich entscheiden; spätestens sechs Monate nach Eintritt in den Ständerat scheiden sie aus ihrem parlamentarischen Amt aus, sofern bis dahin die andere Funktion nicht aufgegeben wurde (Art. 15 Abs. 2 ParlG).

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Erster Wahlgang

Am ersten Wahlgang ist als Kandidat oder Kandidatin teilnahmeberechtigt, wer sich bis **Montag, 12. August 2019, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular (elektronisch oder Druckversion) zur Wahl anmeldet.

3.2 Zweiter Wahlgang

- 3.2.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR, Fassung vom 24. Januar 2017).

- 3.2.2 Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2019, 21.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen (§ 46 Abs. 2 GpR, Fassung vom 24. Januar 2017).

- 3.2.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2019, 21.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» einzureichen.

3.3 Anmeldung, Unterzeichnende, Einreichung (§ 41 ff. GpR)

- 3.3.1 Die Anmeldung muss auf dem amtlichen Formular der Staatskanzlei erfolgen, datiert und vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unterzeichnet sein.
- 3.3.2 Auf dem Wahlvorschlag sind amtliche Vor- und Familiennamen, allenfalls Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geburtsdatum, Heimatorte mit Kantonzugehörigkeit, Beruf und Wohnadresse mit Postleitzahl (politischer Wohnsitz) aufzuführen.
- 3.3.3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz im Kanton Solothurn unterzeichnet sein. Die für die Proporzwahlen anwendbaren Quorumserleichterungen **gelten nicht für die Ständeratswahlen**.
- 3.3.4 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als ein Anmeldeformular respektive einen Wahlvorschlag für die Ständeratswahlen unterzeichnen. Im Zweifelsfall gilt die Unterschrift für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Nach der Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

¹⁾ Genaueres dazu siehe Ziffer 1.5 im Leitfaden der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen (www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2019 > Leitfaden für kandidierende Gruppierungen).

- 3.3.5 Jeder Kandidat/jede Kandidatin hat eine **Stimmrechtsbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Anmeldeformular beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Anmeldeformular aufgeführten Verantwortlichen für den Versand des Wahlmaterials oder die Wahlkampfleiter, die sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können, erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen von den Gemeinden ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidaten/Kandidatinnen.
- 3.3.6 Anmeldungen und Stimmrechtsbescheinigungen müssen spätestens bis **Montag, 12. August 2019 17.00 Uhr (zweiter Wahlgang bis Dienstag, 22. Oktober 2019, 21.00 Uhr)**, bei der Staatskanzlei eintreffen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für die Ständeratswahlen wird **ein leerer Wahlzettel** und ein Informationsblatt abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial

4.2.1 Wahlprospekte

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Gruppen für den ersten Wahlgang zu (§ 64 GpR).

4.2.2 Format und Gewicht

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen (zusammen mit dem Material für die Nationalratswahlen nicht mehr als 100 Gramm). Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Es dürfen somit keine Wahlzettel in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

4.2.3 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden und die Drucksachenverwaltung

4.2.3.1 Das Wahlpropagandamaterial ist den Gemeinden **spätestens bis Montag, 16. September 2019, 12 Uhr** zuzustellen (bei einem **zweiten Wahlgang wird kein Wahlpropagandamaterial versandt**).

Das Wahlmaterial für die Auslandschweizerinnen und -schweizer wird früher und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Zu diesem Zweck liefern die Parteien oder politischen Gruppierungen **3'800 Wahlprospekte** für die Ständeratswahlen bis **Freitag, 6. September 2019, 12 Uhr**, an die **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn**.

4.2.3.2 Eingabestelle bei den Gemeinden ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.2.3.3 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, welches den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.2.4 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

4.2.4.1 Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten (im Inland) spätestens bis **Samstag, 28. September 2019** zu. Das Wahlmaterial für die Auslandschweizerinnen und -schweizer wird von der Staatskanzlei versandt.

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizer/-innen gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer/-innen ausgedruckt werden.

4.2.4.2 Bei einem zweiten Wahlgang versenden die Einwohnergemeinden das Wahlmaterial bis spätestens **Donnerstag, 31. Oktober 2019 per A-Post** (Postaufgabe) an die Stimmberechtigten (§ 61 Abs. 1^{bis} GpR, Fassung vom 28. Januar 2015).

5. Wahlakt und Stimmabgabe

5.1 Gültig wählen

5.1.1 Die Wählerinnen und Wähler verwenden den amtlichen Wahlzettel und führen höchstens zwei Kandidatennamen handschriftlich auf. Kumulieren ist nicht zulässig.

5.1.2 Es darf nur ein Wahlzettel für die Ständeratswahlen abgegeben werden.

5.2 Ungültige Wahlzettel (§ 94 GpR)

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- nicht in die richtige Urne eingelegt wurden;
- durch die Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- zu einer Wahl mehrfach in das Zustellkuvert gelegt werden;
- nicht abgestempelt sind;
- nicht amtlich sind.

5.3 Briefliche Stimmabgabe

5.3.1 Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **19. Oktober 2019**. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

5.3.2 Bei einem zweiten Wahlgang wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe **auf zwei Wochen verkürzt** (§ 62 Abs. 1 GpR), damit eine Teilnahme an der konstituierenden Sitzung und Vereidigung der Bundesversammlung und anschliessend an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates möglich ist. Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum **16. November 2019**.

5.3.3 Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Zustellkuvert zu spät bei der Stimmrechtsgemeinde ein, können daraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden (§ 62 Abs. 3 GpR, Fassung vom 28. Januar 2015).

5.4 Stimmabgabe Auslandschweizer Stimmberechtigte

Die im Kanton Solothurn registrierten stimmberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen können brieflich oder allenfalls persönlich an der Urne ihre Stimme abgeben. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die ihre Stimme persönlich an der Urne abgeben möchten, teilen dies der Stimmgemeinde schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mit. **Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei der Stimmgemeinde eingehen.** Die Stimmgemeinde hält das Wahlmaterial dieser Auslandschweizer Stimmberechtigten zurück (Meldung an die Staatskanzlei), damit diese ihre Dokumente abholen können (Art. 13 V-ASG¹⁾).

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel.ch.ch / Tel. 032 627 22 22) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts. Es gibt nur noch eine Kuvertversion (für alle Wahlen und Abstimmungen). Zudem sind Zustellkuverts für einen allfälligen zweiten Wahlgang zu bestellen.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ SR 195.11.

²⁾ SR 311.0.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren, nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft und bereinigt diese und ermittelt die Wahlergebnisse auf kantonaler Ebene (Adresse: Staatskanzlei, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 20 33).

Sig. Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Auflage: 600 Ex.

Staatskanzlei (rol, ett, ssi, jol)

Regierungsrat (6)

Parlamentsdienste (2)

Kant. Drucksachenverwaltung

Oberämter (50; je 10, Region Solothurn 20)

Einwohnergemeinden (333; Grenchen, Solothurn, Olten: je 5 / andere Gemeinden: je 3; z.Hd. Präsidium und Gemeindeverwaltung)

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (109)

Amt für Gemeinden (2)

VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

VGSo, c/o Herrn Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25, 4500 Solothurn

Amtsblatt (ste)

Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern

Medien (jae)

CVP, Sekretariat, Glenn Steiger, Birnenweg 16, 4112 Bättwil

Junge CVP Kanton Solothurn, Robin Schmid, Erlenweg 15, 4553 Subingen

EVP, c/o Elia Leiser, Türmlihausstrasse 3a, 4500 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

BDP Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 206, 4501 Solothurn

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

FDP Frauen Kanton Solothurn, Barbara Maienfisch, Mattenstrasse 6, 4532 Feldbrunnen

Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Philipp Eng, Rötiquai 20, 4500 Solothurn

Grüne, Sekretariat, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 835, 4502 Solothurn

JUSO Kanton Solothurn, Lara Frey, Rötiquai 52, 4500 Solothurn

Junge SP Region Olten, Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten

SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach

JSVP Solothurn, c/o Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen

EDU Kanton Solothurn, Benedikt Wanner, Zelgliacker 1, 4612 Wangen bei Olten

Rest an rol